

Hygienekonzept anlässlich der Unterrichtsaufnahme ab dem Schuljahr 2020/21

(Stand: 07.06.2021, Aktualisierungen blau hinterlegt)

Neue Richtlinien zu Selbsttests an Schulen
seit 12. April 2021 in grüner Farbe,

Beschluss zur Maskenpflicht im Freien ab 16. Juni
in oranger und zur Maskenpflicht am Platz ab 01. Juli in gelber Farbe)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die bayerische Staatsregierung hatte Ende Juli 2020 die Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs ab dem Schuljahr 2020/21 beschlossen. Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist allerdings weiterhin nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Dazu wurde das seit April 2020 vorhandene Hygiene- und Schutzkonzept sukzessive weiterentwickelt sowie an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen des Gesundheitsministeriums angepasst. Den Planungen zum neuen Schuljahr 2020/21 lag die Fassung vom 02. September 2020, veröffentlicht am 03. September 2020, zugrunde.

Ab dem 07. Juni 2021 gibt es eine aktualisierte Fassung des Rahmen-Hygieneplanes (gemäß 13. BayIfSMV vom 05. Juni 2021), welche die weiterhin dynamische Infektionslage und deren Auswirkungen auf den Schulbetrieb berücksichtigt. Diese Ergänzungen oder Neufassungen sind in dem vorliegenden Hygienekonzept unserer Realschule vollständig berücksichtigt.

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit genau zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Tagesaktuelle Informationen und weiterführende Details mit Fragen und Antworten (FAQ) zum laufenden Schulbetrieb 2020/21 finden Sie auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hier:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>.

Die Ludmilla-Realschule in Bogen setzt alle bislang erlassenen Vorgaben des Staatsministeriums entsprechend um und schafft Rahmenbedingungen, welche die Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebs – unter Einhaltung von strengen Hygienemaßnahmen – gewährleisten. Bei der Erstellung des schulinternen Hygienekonzepts wurde im vergangenen Schuljahr zusätzlich auch eine Fachkraft der Hygieneabteilung des Kreisklinikums Wörth zu Rate gezogen. Der nachfolgende Plan berücksichtigt deren Empfehlungen und erweitert die allgemeingültigen Vorgaben an einigen Stellen.

Somit haben wir vollumfänglich alle nach aktuellem Wissensstand zu tätigen Vorbereitungen getroffen, damit der Start ab dem 08. September 2020 für alle an der Schule tätigen Personen mit geringstmöglichem Risiko erfolgen konnte. Weitere nötige Anpassungen/Maßnahmen werden kontinuierlich in unser Konzept eingepflegt, womit wir die umgehende Umsetzung an unserer Realschule versichern. Die Aktualisierungen sind zudem jeweils farblich hinterlegt.

Im Einzelnen sind unsere bislang getroffenen Planungen und Maßnahmen aufgeführt (Stand: 07. Juni 2021, 12. April 2021 zum Thema „Selbsttests“, 16. Juni zu „Entfall der Maskenpflicht im Freien“ sowie 01. Juli zu „Entfall der Maskenpflicht am Platz“):

Unterrichtsbetrieb im Allgemeinen

- Der Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht oder gar die vollständige Einstellung des Präsenzunterrichts soll nur dann in Betracht gezogen werden, wenn das Infektionsgeschehen vor Ort dies zwingend erforderlich macht (s. unten). Eine Entscheidung über alternierende Unterrichtsformen mit Klassengruppen, Quarantänemaßnahmen für einzelne Personen oder Klassen bzw. temporäre Komplettschließungen einer Einzelschule trifft bei Notwendigkeit die örtliche Gesundheitsbehörde in unserem Landkreis.
- Auf dem gesamten Schulgelände gilt eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen – auch im Schulgebäude auf allen Begegnungsflächen (z. B. Gänge, Aula, Mensa, Lehrerzimmer). Für Lehrkräfte und Schülerschaft gilt ab 7. Juni 2021 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, das Tragen einer OP-Maske empfohlen. Das Abnehmen des MNS ist lediglich zur Nahrungsaufnahme gestattet.

Nach entsprechenden Beratungen im Ministerrat am 15. Juni 2021 bezüglich der Maskenpflicht an den Schulen in Bayern gilt, dass ab sofort (d. h. ab 16. Juni 2021) auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien (z. B. auf dem Pausenhof) unabhängig von der Inzidenz verzichtet werden kann. Die entsprechenden Mindestabstände – insbesondere zu SuS aus anderen Klassen – sind jedoch weiterhin unbedingt einzuhalten.

Ab dem 01. Juli 2021 **entfällt** zudem die **Maskenpflicht am Platz** in den Unterrichtsräumen. Das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist aber auch weiterhin gestattet. Ansonsten gelten die bisherigen Bestimmungen zur Maskenpflicht im Schulhaus unverändert weiter. Diese Regelung gilt für alle Schulen im Landkreis bei einer Inzidenz von < als 25. Befindet sich nur eine Person in einem Raum/Büro oder kann der Mindestabstand durch nur vereinzelt anwesende Personen in einem Raum eingehalten werden, muss kein MNS getragen werden. Das Abnehmen des MNS auf dem Pausenhof ist nur dann kurzzeitig möglich, wenn sich zu diesem Zeitpunkt nur Schülerinnen und Schüler derselben Klasse mit Mindestabstand dort befinden.

Die aktuelle 13. BaylFSMV gilt für den Unterrichtsbetrieb ab dem 07. Juni 2021.

- Ziel ist es weiterhin, auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren und gleichzeitig dem Ziel Rechnung tragen zu können, **für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen**. Im Allgemeinen sind ab einem Inzidenzwert über 50 und bis 165 die Klassen der Jgst. 5 bis 9 zu teilen (gilt nicht, wenn ein Mindestabstand eingehalten werden könnte) und im täglichen Wechsel zu beschulen (= alternierender Wechselunterricht der Gruppen A/B/A/B/A bzw. in der Folgeweche beginnend mit B/A/B/A/B). Steigt der Wert an drei aufeinander folgenden Tagen über 165, werden diese Jahrgangsstufen ab dem übernächsten Tag (= Tag 5) wieder komplett zu Hause beschult. Wird die Inzidenz von 165 fünf Tage in Folge unterschritten, findet ab dem übernächsten Tag (= Tag 7) wieder Wechselunterricht statt. Die Jgst. 10 bleibt im Regelfall vom Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht bzw. vom Distanzunterricht ausgenommen und verbleibt auch bei einer Inzidenz von > 165 im reinen Präsenzunterricht mit Mindestabstand. Sollte die **Inzidenz unter 50 fallen**, ist **reiner** Präsenzunterricht für **alle** Jgst. vorgesehen. Diese Regelung für reinen Präsenzunterricht gilt ab dem 21. Juni 2021 auch bis

zu einem Inzidenzwert von 100, erst darüber findet wieder Wechselunterricht bzw. über 165 reiner Distanzunterricht statt.

- Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten finden ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200 nicht mehr statt.
- Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, ist dies aber selbstverständlich möglich und würde bedeuten, dass eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht für alle Jgst. erfolgt.
- Leistungserhebungen können in Zeiten des Wechselunterrichts temporär nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden.
- Beim Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule gilt Folgendes:
Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule, rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse werden während der Quarantäne einmal, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstexposition, auf SARS-CoV-2 getestet.
- Der Unterricht findet zu den üblichen Zeiten statt. Auch die Schülerbeförderung wird nach regulärem Fahrplan wieder aufgenommen. Laut Auskunft des Landratsamtes wurden auf einigen Linien sog. Verstärkerbusse (VSL) eingesetzt.
- Mehrtägige Fahrten müssen bis Ende der Pfingstferien 2021 gem. dem Rahmenhygieneplan coronabedingt entfallen. Unterrichtsgänge/Exkursionen (eintägig oder stundenweise) sind auf ein pädagogisch notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Maßnahmen zur Berufsorientierung sind davon nicht betroffen und können durchgeführt werden. Diese Regelung behält auch für den letzten Abschnitt bis zu den Sommerferien ihre Gültigkeit.

Hygienemaßnahmen im Überblick

Um in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten, wurde von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit ein detaillierter Hygieneplan erstellt. Die darin enthaltenen Punkte setzen wir an unserer Realschule lückenlos um. Im Einzelnen gilt zu beachten:

- Für alle Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Jahrgangsstufe besteht ab dem 08. September 2020 grundsätzlich eine vollumfängliche Teilnahmepflicht ggf. auch am Distanzunterricht. Aktuell können nur die 10. Klassen im Verbund unterrichtet werden, bei Aufnahme des Präsenzunterrichts für die übrigen Jgst. werden diese zuerst im täglichen Wechsel an die Schule zurückkehren, da der erforderliche Mindestabstand im Klassenraum nicht eingehalten werden kann.
- Seit dem 12. April 2021 (nach den Osterferien) gibt es an allen bayerischen Schulen eine Teststrategie mit verpflichtenden Selbsttests: „Aufgrund der Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 23.03.2021 und 07.04.2021 und der entsprechenden Anpassungen in der 12. BayIfSMV ist die Teilnahme am **Präsenzunterricht** und an den **Präsenzphasen des Wechselunterrichts** an den **Nachweis eines – schriftlichen oder elektronischen – negativen Testergebnisses** in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft. Dies gilt auch für die Teilnahme an der Notbetreuung, Mittagsbetreuung und bei sonstigen Schulveranstaltungen.“

- Dabei ist folgende Abstufung zu beachten:
Die dem negativen Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen **höchstens 48 Stunden**, in Landkreisen mit einer **7-Tage-Inzidenz über 100 höchstens 24 Stunden** vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.
- Unsere Schule wurde über die Osterferien bereits mit einer ausreichenden Anzahl an Selbsttests der Firma Roche ausgestattet, welche kontinuierlich nachgeliefert werden und damit eine Testung in der vorgeschriebenen Anzahl sicherstellen. Die Tests werden jeweils durch Lehrkräfte angeleitet und abgehalten (vgl. unsere Elternbriefe vom 24.03. und 09.04.2021 mit allen relevanten Details hierzu). Für ausführliche Informationen zum Thema „Selbsttests an Schulen“ und zum Abbau von evtl. vorhandenen Unsicherheiten oder Ängsten empfehlen wir zudem das Infoportal des Bay. Kultusministeriums, das auch einige Erklärvideos zur Durchführung von Selbsttests verlinkt hat:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7230/mehr-sicherheit-durch-selbsttests-an-bayerischen-schulen.html>
- Am Präsenzunterricht kann auch nach den Pfingstferien nur teilnehmen, wer ein aktuelles, negatives Covid-19-Testergebnis vorlegen kann.
Nähere Informationen finden Sie unter:
www.km.bayern.de/selbsttests.
Weitere Antworten auf Ihre Fragen zum Thema „Selbsttests“ finden Sie ebenfalls unter folgendem Link:
<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>.
- Das (negative) Testergebnis Ihres Kindes kann Ihnen von Schulseite auf Wunsch gerne bestätigt werden. Diese Bescheinigung kann dann bei Bedarf als Nachweis außerhalb der Schule (z. B. im Sportverein, Schwimmbad, ...) vorgelegt werden.
- Beachten Sie bitte auch die Informationen in unseren beiden Elternbriefen „Informationen zum Unterrichtsbetrieb ab KW 23“ vom 21. Mai 2021 sowie vom 06. Juni 2021.
- Ein externer (negativer) Testnachweis von z. B. einer Apotheke ist möglich, darf bei einer Inzidenz < 100 nicht älter als 48 Std., bei > 100 nicht älter als 24 Std. sein.
- Vollständig geimpfte Personen sind von der Testpflicht befreit (ab Tag 15 nach der 2. Impfung).
- Genesene sind ebenfalls von der Testpflicht befreit, sofern ein PCR-Testnachweis über eine positive Testung vorgelegt wird, die jedoch nicht älter als 6 Monate sein darf. Danach gilt wieder die Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht.
- Kehrt Ihr Kind nach einer Erkrankung an Nichttesttagen (Dienstag, Donnerstag oder Freitag) wieder an die Schule zurück, so muss es um 07:45 Uhr vor Unterrichtsbeginn einen Selbsttest unter Anleitung einer Lehrkraft durchführen. Der Test ist vorab im Sekretariat abzuholen, Ihr Kind begibt sich danach zur PC - Ecke vor dem Lehrerzimmer.
- Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist wieder möglich.
- Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht, z. B. in Ethik, werden die Kinder im Raum (nach Jahrgangsstufen getrennt sitzend) im Mehrzweckraum N 1.1 unterrichtet.
- Im Rahmen des offenen Ganztags (OGS) gibt es feste Lerngruppen, die jeweils täglich namentlich erfasst werden. Die Anwesenheitslisten sind dabei so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit

ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. Das Mittagessen wird in einem separaten Raum neben der Mensa eingenommen. Aus organisatorischen Gründen ist eine Durchmischung einzelner Jahrgangsstufen nicht immer vermeidbar.

Es wird jedoch darauf geachtet, dass eine schulartspezifische Trennung der OGS-Kinder von der Realschule und denjenigen vom benachbarten Gymnasium erfolgt. Der Tageskreis findet nach Schulart getrennt in zwei Räumen statt. Die OGS hat mit unserem Träger (gfi) ein eigenes Hygienekonzept erstellt, das die schulspezifischen Gegebenheiten vor Ort entsprechend berücksichtigt.

Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.

Sollten Kinder/Eltern mit den getroffenen Maßnahmen und den aktuell in der OGS gültigen Rahmenbedingungen nicht einverstanden sein, können sie nach Rücksprache mit der Schulleitung ihr Kind temporär aus der OGS nehmen. In diesem Sonderfall weichen wir von der ansonsten üblichen Teilnahmepflicht (nach Anmeldung) über das gesamte Schuljahr hinweg ab (vgl. KMS vom 06.11.2020: *Durchführung schulischer Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung während des aktuellen Infektionsgeschehens*).

- Das Tragen eines an den Seiten enganliegenden Mund-Nasen-Schutzes (MNS), ist für alle Personen **im Schulhaus** (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Für Lehrkräfte **und** Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jgst. gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (= „blaue oder grüne“ OP – Maske). Das Tragen von sog. Alltags- oder „Community – Masken“ (= selbstgenähte MNB) ist ab dem 07. Juni 2021 an unserer Schule nicht mehr gestattet. Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht. Der MNS ist täglich eigenverantwortlich mitzuführen, eine Ersatzmaske sollte stets bereitgehalten werden. Konkrete, verbindliche Vorgaben zur maximalen Tragedauer eines MNS gibt es derzeit nicht. Dennoch muss allen Schülerinnen und Schülern gestattet werden, den MNS kurzzeitig abzunehmen. Die Möglichkeit von Tragepausen bietet sich z. B. während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer am Platz (mit Mindestabstand) oder in den Pausen im Freien unter Einhaltung des Mindestabstands an. Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen zum MNS finden Sie unter: https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung_v02.pdf sowie unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/im-alltag-maske-tragen.html?L=0#tab-1181-c13419-2>.
- Kann der MNS z. B. aufgrund einer chronischen Vorerkrankung nicht getragen werden, muss der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 – 20 CE 20.2185). In diesem Fall wird Ihr Kind an einem Einzelsitzplatz mit 1,5m-Mindestabstand zu den anderen Personen am regulären Unterricht teilnehmen. Nehmen Sie in diesem Sonderfall bitte umgehend Kontakt mit uns auf. Im Zweifelsfall kann die Schule ein amtsärztliches Attest einfordern. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki33.html>.
- Wird das Tragen eines MNS aus persönlichen Gründen abgelehnt und liegt kein (fach-) ärztliches Attest vor, wird der Schüler/die Schülerin umgehend nach Hause geschickt. Er/sie kann zusätzlich mit einer schulischen Ordnungsmaßnahme für die Missachtung dieser Vorschrift sanktioniert werden. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.
- Sollte für den Schulweg der ÖPNV (Bus, Zug) genutzt werden, gilt hierfür die offiziell für Bayern erlassene Pflicht zum Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (ab 15 Jahren besteht FFP2-Maskenpflicht). Hierfür kann ersatzweise auch auf ein Halstuch oder einen Schal zurückgegriffen werden. Die Hinweise zur Vermeidung von Ansteckungen im Bus oder Zug sind zu beachten (vgl. Richtlinien zum Verhalten im ÖPNV): http://ludmilla-realschule.com/download/aktuelles/2020_04_24_OePNV.pdf

- Beim Ankommen an der Schule (das Schulhaus ist ab 07:15 Uhr geöffnet) muss auch auf dem Schulgelände die Abstandsregel eingehalten werden, es darf zu keiner Gruppenbildung und -durchmischung der Jahrgangsstufen kommen. Wir bitten alle Schülerinnen und Schüler, die nicht mit dem ÖPNV zur Schule kommen, erst möglichst kurz vor Unterrichtsbeginn (ab ca. 07:40 Uhr) an die Schule zu kommen.
- Im Eingangsbereich sind auf beiden Seiten Handdesinfektionsspender angebracht, die benutzt werden müssen. Es führen jeweils Lehrkräfte Aufsicht und kontrollieren das Tragen des MNS sowie die Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen dann gemäß ihrer Klasse unmittelbar in ihr Klassenzimmer und setzen sich auf ihren Platz. Um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern, gilt dabei der Grundsatz: Empfohlen ist alle 20 Min. eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Min.) vorzunehmen. Sog. CO₂-Ampeln tragen dazu bei, den richtigen Zeitpunkt für eine Notwendigkeit des Lüftens (grundsätzlich mind. alle 45 Min. intensives 5-minütiges Lüften) zu bestimmen. Unsere Schule wurde vom Sachaufwandsträger bereits mit sog. CO₂-Messern ausgestattet.
- Auf bislang etablierte Formen der Begrüßung innerhalb der Schülerschaft (z. B. Umarmung o. dgl.) und sämtliche zwischenmenschliche Direktkontakte muss weiterhin verzichtet werden.
- Partner- und Gruppenarbeiten im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) sind unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- Es soll jedoch möglichst kein Arbeitsmaterial (z. B. Stifte, Lineal, Taschenrechner, ...) innerhalb der Klasse an Mitschüler ausgeliehen werden.
- Im IT-Unterricht wurden Handschuhe, die mehrfach benutzt werden dürfen, an die Schüler ausgegeben. Die Schüler führen täglich eigene Handschuhe mit.
- Bei vereinzelt Unterrichtsstunden mit mehreren Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen (z. B. in Ethik oder EvR), achten wir auf ausreichend großen Abstand zwischen den einzelnen Klassen untereinander im Raum. Hierzu nutzen wir entsprechend große Klassenzimmer.
- **Sportunterricht** und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können ab dem 15. März 2021 wieder durchgeführt werden.
- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben.
- Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen. In diesem Schuljahr kann laut Auskunft des Landratsamtes kein Schwimmunterricht angeboten werden.
- In Sporthallen muss der MNS ebenso getragen und der Mindestabstand eingehalten werden, Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNS besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung).
- Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNS sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt:

http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573.

- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden, bei Klassenwechsel ist auf einen ausreichenden Frischluftaustausch in den Pausen zu achten. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden. Sportunterricht im Freien kann auch ohne MNS stattfinden, sofern der 1,5 m Mindestabstand eingehalten werden kann und die Regeln des Vereinssports dies erlauben.
- **Musikunterricht:** Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden. Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten. Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang: Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden: Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend der MNS abgenommen werden. Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, **sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m in Singrichtung sowie seitlich von 2 m** eingehalten werden kann und das Tragen eines MNS möglich ist.
- Bei Einzelunterricht im Gesang gilt der Grundsatz des 10-minütigen Lüftens nach jeweils 20-minütigen Unterricht.
- **Unterricht im Fach Ernährung und Gesundheit:** Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Gesundheit ist eine sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlich. Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.
- Mehrtägige Fahrten müssen bis **Ende des Schuljahres 2020/21** gem. dem Rahmenhygieneplan entfallen. Unterrichtsgänge/Exkursionen (eintägig oder stundenweise) sind auf ein pädagogisch notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Maßnahmen zur Berufsorientierung sind davon nicht betroffen und hingegen ausdrücklich gestattet.
- Pausen werden im Regelfall im Freien verbracht. Auch hier führen Lehrkräfte entsprechend Aufsicht. Um eine zu große Menschenansammlung zu Beginn der Pause zu vermeiden, werden die einzelnen Klassen – je nach Lage des Klassenzimmers – zu unterschiedlichen Zeiten in die Pause auf den Pausenhof entlassen.
Im Einzelnen gilt folgende Regelung:
 - 10:01 Uhr: alle Klassen im Erdgeschossbereich (Hauptgebäude und Anbau).
 - 10:03 Uhr: alle Klasse im Keller und 1. Stock (Hauptgebäude und Anbau).
 - 10:05 Uhr: alle Klassen aus dem 2. Stock sowie aus dem (Hauptgebäude, Anbau und Ganztagsgebäude).

- 10:21 Uhr: Rückkehr aller Klassen im Erdgeschossbereich (Hauptgebäude und Anbau) in ihre Klassenzimmer.
- 10:23 Uhr: Rückkehr aller Klassen im Keller und 1. Stock (Hauptgebäude und Anbau) in ihre Klassenzimmer.
- 10:25 Uhr: Rückkehr aller Klassen aus dem 2. Stock (Hauptgebäude, Anbau und Ganztagsgebäude) in ihre Klassenzimmer.

Bei Regenwetter müssen die Klassen (mit Ausnahme zum Toilettengang oder zum Pausenverkauf) ihre Pause unter Aufsicht im Klassenzimmer verbringen.

- Pausenverkauf und Mensabetrieb finden regulär statt. Hierfür halten die jeweiligen Betreiber ein eigenes Hygienekonzept vor, das größtmöglichen Schutz bietet. Deren Vorgaben sind zu beachten. Wichtig ist v. a. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassenstufen. Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter: <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/>
- Hingewiesen wird außerdem auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter: www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php.
- Bei Stundenwechsel oder zur Pausenzeit bitte den an unserer Realschule bereits seit längerer Zeit etablierten „Rechts-Verkehr“ im Treppenhaus beachten. Es sind auch entsprechende Bodenmarkierungen angebracht.
- Beim Gang auf die Toilette muss der Mindestabstand (MA) eingehalten werden. Bitte auch die allgemeinen Hygieneregeln (Hände mit Seife waschen!) beachten.
- Auf die Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sollte geachtet werden. Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund. Hierzu sind die entsprechenden Hinweisplakate im Schulhaus, in den Klassenzimmern/Fachräumen sowie in den WCs zu beachten.
- Nach Unterrichtsende wird das Schulhaus umgehend verlassen und der Nachhauseweg angetreten. Beim Warten auf den Bus sind die hierfür allgemeingültigen Regeln zu beachten. Den Anweisungen der Busaufsichten ist Folge zu leisten
- Corona-Warn-App: Die Schüler, die die Warn-App nutzen möchten, dürfen ihr Mobiltelefon zur Funktionsfähigkeit der App auf dem gesamten Schulgelände eingeschaltet lassen. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und im Unterricht in der Schultasche verbleiben (vgl. Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).
- Sollte Ihr Kind **leichte Erkältungssymptome** zeigen, bleibt es zu Hause. In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen).
 - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber).
 - Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern.
- In allen anderen Fällen ist der **Schulbesuch nur erlaubt**, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-**Selbsttest** reicht hierfür **nicht** aus! Nach Genesung von leichten Infekten ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines entsprechenden Tests **wieder möglich** (Stand: 21.04.2021).
- Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- **Nach akuten Erkrankungen mit deutlich vermindertem Allgemeinzustand** ist ein Schulbesuch erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) **und** ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt

wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Ein Antigen-**Selbst-**test reicht hierfür **nicht** aus!

Ohne Testvorlage kann die Schule erst wieder besucht werden, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und **die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.**

- Bitte beachten Sie hierzu auch unseren aktualisierten Leitfaden „*Krankheitssymptome: Wann darf mein Kind (wieder) in die Schule?*“, der auf unserer Homepage abgerufen werden kann.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die o. g. Regelungen entsprechend.
- Auftreten einer COVID-19-Erkrankung: Beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung oder entsprechender Symptome bei einem Schüler oder in dessen häuslicher Umgebung muss die Schulleitung umgehend informiert werden. Diese muss mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen. Als Symptome gelten z. B.: Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Treten diese Symptome in der Schule auf, müssen die Schüler umgehend abgeholt werden und einen Arzt aufsuchen.
- Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.
- Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen ein Selbsttest an der Schule ein positives Ergebnis zeigt, gilt folgendes Prozedere: Die **Information des Gesundheitsamts** über das Vorliegen eines positiven Schnelltestergebnisses bei Schülerinnen und Schülern **übernimmt die Schulleitung**. Das Gesundheitsamt ordnet dann unverzüglich eine PCR-Testung an, unterrichtet über das weitere Vorgehen und leitet die Kontaktpersonenermittlung ein.
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird für die gesamte Klasse sofort ab Diagnose für vierzehn Tage eine Quarantäne bzw. Kohortenisolation durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Diese beginnt ab dem Tag der Diagnosestellung (= Bekanntwerden des positiven Testergebnisses). Die bisher gültige Regelung einer frühestens am fünften Folgetag möglichen Testung der unter Quarantäne stehenden Schülerinnen und Schüler mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test im Rahmen der vorhandenen Testmöglichkeiten gilt **nicht** mehr. Diese Form der Quarantäneverkürzung ist damit b. a. W. ausgesetzt.
- Betretungsverbot: Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.
- Für die Reinigung des Schulgebäudes wurde das Reinigungspersonal entsprechend instruiert, für die Einhaltung der erlassenen Vorschriften tragen wir in enger Zusammenarbeit mit dem Sachaufwandsträger Sorge.

Wir sind als Schule für alle drei Unterrichtsformen (Distanz-, Wechsel- oder Präsenzunterricht) mittlerweile sehr solide aufgestellt und können zu allen Zeiten den regulären Stundenplan Ihres Kindes bestmöglich auch in virtueller Form abbilden. Dennoch hoffen wir alle, dass in absehbarer Zukunft wieder Formen des Präsenzunterrichts für alle an unserer Realschule möglich sein werden – denn wir vermissen unsere Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal sehr!

Mit der nach den Osterferien neu getroffenen Entscheidung zum Thema „*Selbsttests an Schulen*“ sowie mit der nach den Pfingstferien beschlossenen Öffnung für den Wechselunterricht bei einer Inzidenz von < 165 eröffnen sich nun **weitergehende** Perspektiven zur kleinschrittigen Rückkehr

in einen „normalen“ Schulbetrieb. Ab einer Inzidenz von < 50 (und ab dem 21. Juni < 100) ist sogar wieder reiner Präsenzunterricht für alle Kinder an unserer Realschule möglich.

Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir auch alle künftigen Herausforderungen bewältigen werden. Im Mittelpunkt all unserer Bemühungen stehen das Wohl und der Bildungserfolg der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Die Bewältigung dieser Pandemie verlangt von uns allen sicher auch im verbleibenden Abschnitt bis zu den Sommerferien auf verschiedenen Ebenen viel Kraft und Engagement, wenngleich wir alle hoffen, uns mittlerweile auf der allerletzten Etappe der Pandemie zu befinden. Nur gemeinsam können wir auch die zukünftigen Herausforderungen bewältigen.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle abschließend sehr herzlich für Ihr Verständnis, für die Unterstützung bei der Umsetzung aller o. g. Maßnahmen sowie Ihre Loyalität.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen

gez. S. Renner, Schulleiter

gez. U. Rummel, stellv. Schulleiter und Hygienebeauftragter